

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ~~GEMÄSS § 115a(6) BauNVO WIRD FÜR DAS MK-GEBIET FESTGESETZT, DASS IM SINNE VON § 7(3) NR 1 BauNVO „TANKSTELLEN“ NICHT ZULÄSSIG UND GEM. § 11(9) BauNVO VERGÜGUNGSGESTÄTTEN (SV § 7(2) ZIFF. 2 BauNVO NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND. UND GASTSTÄTTEN.~~
- * GEM. § 1(6) NR 1 BauNVO WIRD FÜR DIE MK-GEBIETE FESTGESETZT, DASS „TANKSTELLEN“ IM SINNE VON § 7(3) NR 1 BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND.
2. GEM. § 7(4) ZIFF. 1. BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM MK-GEBIET AB 2. OBERGESCHOSS NUR WOHNUNGEN ZULÄSSIG SIND.
3. GEM. § 9(1) ZIFF. 24. BBauG MÜSSEN BEI DER ERRICHTUNG VON WOHNGEBÄUDEN DIE AUSSENBAUTEILE SO AUSGEFÜHRT WERDEN, DASS DIESE EINE SCHALLMINDERUNG VON 30 dB (A) ERGEBEN; DAS ENTSPRICHT U.A. SCHALLSCHUTZFENSTERN DER KLASSE II MIT EINEM BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASS VON 30-34 dB. DIESE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN SIND FÜR DIE GEBÄUDE AN DER WERDENER STR./GRÜTSTR. UND TURMSTR. AUF DER DER STRASSE ZUGEWANDTEN SEITE ERFORDERLICH.
4. GEMÄSS § 21a(5) BauNVO DARF DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ERHÖHT WERDEN.
5. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14(1) BauNVO SOWIE BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESBAURECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, GEM. § 23(5) BauNVO NICHT ZULÄSSIG.
- * 6. SCHANKWIRTSCHAFTEN ENTSPRECHEND § 7(2) NR 2 BauNVO SIND GEMÄSS § 1(5) NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
- * 7. IN DEN KERNGEBIETEN - § 7 BauNVO - NR 1, 2, 3 U. 5 SIND VERGÜGUNGSGESTÄTTEN ALLER ART GEM. § 1(5) BauNVO UNZULÄSSIG
- * 8. IM KERNGEBIET - § 7 BauNVO - NR 4 SIND
 1. VORFÜHR- UND GESCHÄFTSRÄUME DEREN ZWECK AUF DARSTELLUNGEN ODER HANDLUNGEN MIT SEXUELLEM CHARAKTER AUSGERICHTET SIND, NACH § 1(5) UND 9 BauNVO UNZULÄSSIG. EIGENART DER NÄHEREN UMGEBUNG ERHALTEN BLEIBT
 2. SPIEL- UND AUTOMATENHALLEN SOWIE DISKOTHEKEN UND SONSTIGE TANZLOKALE NACH § 1(5) UND 9 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG
 3. SONSTIGE NICHT UNTER 1 UND 2 AUFGEFÜHRTE ARTEN VON VERGÜGUNGSGESTÄTTEN GEM. § 1(5) UND 9 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN DIE